

XIV.

B e i t r ä g e

z u

L e h r e v o m D u e l l ,

nach dem gemeinen deutschen Strafrechte und nach
den neueren Gesetzgebungen.

V o n

M i t t e r m a i e r .

§. I. Von dem Duelle nach dem gemeinen deutschen Rechte.

Wir haben bereits in mehreren Aufsätzen dieser Zeitschrift Beiträge zu dieser Lehre geliefert. Die Erscheinung aber, daß in manchen Ländern des gemeinen Rechts die Gerichtshöfe sich für berechtigt halten, die Duelle zu bestrafen, die auffallende Verschiedenheit dieser Entscheidungen, so wie der Aussprüche der Rechtslehrer über das Duell und die große Zahl abweichender Ansichten der neuesten Gesetzgebungen, rechtfertigt eine genaue Prüfung dieser Lehre. In Bezug auf die Stellung des Richters in Ländern, in welchen das gemeine Recht und kein Partikulargesetz über das Duell vorkommt, tritt schon die Schwierigkeit ein, ob der oft angeführte Reichsschluß von 1668 ein verbindliches Reichsgesetz sey. Während die Mehrzahl der neueren Rechtslehrer dies läugnet, erkennen Andere¹⁾ das Gesetz als verbindlich an. Der Streit kann noch nicht als

1) Z. B. Zarcke im Handbuch I. S. 226.